

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. November 1980	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen <i>Andert GVBl. II 324-3</i>	400
10. 11. 80	Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden <i>GVBl. II 353-33</i>	401
4. 11. 80	Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden (BSeuchGZustVO) <i>GVBl. II 351-26</i>	402
4. 11. 80	Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung <i>Andert GVBl. II 321-30</i>	404
30. 10. 80	Verordnung über die pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landräte und hauptamtlichen Kreisbeigeordneten <i>GVBl. II 321-33</i>	404
1. 11. 80	Sechste Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes <i>GVBl. II 361-81</i>	405
17. 10. 80	Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen <i>GVBl. II 28-4</i>	406
29. 10. 80	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher <i>Andert GVBl. II 323-56</i>	408
7. 11. 80	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Andert GVBl. II 321-20</i>	409
—	Berichtigung <i>Andert GVBl. II 16-4</i>	410

**Erste Verordnung
zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen*)**

Vom 10. November 1980

Auf Grund des § 106 Abs. 2 und des § 215 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird verordnet:

Artikel 1

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 6. Oktober 1978 (GVBl. I S. 537, 538) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 werden die Worte „Fortzahlung der Dienstbezüge“ durch die Worte „Weitergewährung der Besoldung“ ersetzt.

2. Als § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Beamte in Ausbildung

Beamte in Ausbildung haben den Erholungsurlaub so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Bei einer Ausbildung in einem Studiengang einer Fachhochschule soll der Erholungsurlaub in der Zeit der Fachstudien genommen werden, während der keine Lehrveranstaltungen stattfinden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Beamte im Laufe des Kalenderjah-

res vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 30 Jahren

24 Arbeitstage,

über 30 bis 40 Jahre

26 Arbeitstage,

über 40 bis 50 Jahre

30 Arbeitstage,

über 50 Jahre

33 Arbeitstage.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt der Sonderurlaub auch im dienstlichen Interesse, so kann gleichzeitig mit der Erteilung des Urlaubs die Besoldung ganz oder teilweise weitergewährt werden.“

Artikel 2

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 10. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 324-3

**Verordnung
über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden
und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden*)**

Vom 10. November 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892).

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat, in den übrigen Fällen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(4) Über die Anerkennung einer Schule nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Schule liegt.

(5) Die Entscheidung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 353-33

**Verordnung
über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden
(BSeuchGZustVO)***

Vom 4. November 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2, § 12 a Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2263, 1980 S. 151), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz,

1. Maßnahmen anzuordnen und Beauftragte zu entsenden (§ 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, § 10 a Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1),
2. die innere Leichenschau anzuordnen (§ 32 Abs. 3 Satz 2),
3. Schutzmaßnahmen anzuordnen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 und 2),
4. Entschädigungsanträge und Nachweise entgegenzunehmen (§ 49 Abs. 8 Satz 1 und 3),

ist der Gemeindevorstand.

(2) Tritt eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gleichzeitig in mehreren kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreisen in epidemischer Form auf, so ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 die jeweils gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig.

§ 2

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz,

1. das Impfbuch abzugeben (§ 16 Abs. 2 Satz 4),
2. a) die Befugnis zu erteilen, das Gesundheitszeugnis auszustellen (§ 18 Abs. 4 Satz 1),
b) das Gesundheitszeugnis einzusehen (§ 18 Abs. 5 Satz 2),
3. die Schließung von Schulen, einzelnen Schulklassen oder der in § 48 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen anzuordnen (§ 46 Satz 1),
4. Zeugnisse des Gesundheitsamtes für die in § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 und § 48 a Abs. 2 bezeichneten Personen entgegenzunehmen,
5. Ausnahmen für die in § 48 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen zuzulassen (§ 48 Abs. 3),

ist in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Einsicht in Zeugnisse für die in § 18 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes bezeichneten Personen können auch die nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden nehmen.

§ 3

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz, Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 sowie zur Abwendung von Gefahren für die menschliche Gesundheit nach § 11 Abs. 4 Satz 1 anzuordnen, ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, bei Maßnahmen, die über deren Gebiet hinausgehen, der Regierungspräsident.

(2) Zuständig nach der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453, 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764),

1. Anordnungen nach § 11 Abs. 1 zu treffen,
2. Ausnahmen zuzulassen (§ 11 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6),
3. Untersuchungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 zu bestimmen,
4. durch das Gesundheitsamt nach § 19 Satz 3 unterrichtet zu werden,

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(3) Zuständig nach der Trinkwasser-Verordnung,

1. Überschreitungen der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte zuzulassen (§ 4),
2. für bestimmte Lebensmittelbetriebe die Verwendung von Brauchwasser zuzulassen (§ 5 Abs. 3 Satz 1),
3. Untersuchungen von Brauchwasser in bestimmten Zeitabständen anzuordnen (§ 5 Abs. 3 Satz 2),
4. bei der Vornahme mikrobiologischer Untersuchungen Ausnahmen zuzulassen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3),
5. zu regeln, welcher Unternehmer in den Fällen des § 11 Abs. 5 die Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,

ist der Regierungspräsident.

*) GVBl. II 351-26

§ 4

Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz,

1. eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 zu erteilen,
2. Anzeigen nach § 20 Abs. 2 oder § 24 entgegenzunehmen,
3. Arbeiten im Sinne von § 20 Abs. 1 zu untersagen (§ 20 Abs. 3),
4. eine Frist nach § 23 zu setzen,
5. die Aufsicht nach § 25 Satz 1 auszuüben,
6. Anzeigen und Berichte gemäß der Rechtsverordnung auf Grund des § 29 Abs. 1 entgegenzunehmen (§ 29 Abs. 2),
7. auf Antrag zu entscheiden nach § 49 Abs. 4 Satz 3
 - a) über Entschädigungsansprüche von Ausscheidern, Ausscheidungsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen (§ 49 Abs. 1),
 - b) über Erstattungs- und Ersatzansprüche von Entschädigungsberechtigten oder deren Arbeitgebern (§ 49 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2, § 49 a Abs. 1 Satz 5, § 49 c Satz 1),
 - c) über Erstattungs- und Ersatzansprüche von Versicherungsträgern (§ 49 a Abs. 2 Satz 3),
8. über Entschädigungsansprüche wegen Maßnahmen nach den §§ 10 bis 10 c oder § 34 zu entscheiden (§ 57 Abs. 1), ist der Regierungspräsident.

§ 5

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz,

1. Impfungen öffentlich zu empfehlen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
2. die Zustimmung nach § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 54 Abs. 3 zu erteilen, ist der Sozialminister.

(2) Soweit das Land Hessen Versorgung gemäß den §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes nach § 59 Abs. 2 zu gewähren hat, ist das Versorgungsamt Fulda, für Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig.

§ 6

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 12 a Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes wird dem Sozialminister übertragen.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die gemäß §§ 24 und 25 des Bundes-Seuchengesetzes dem Erlaubnisinhaber obliegenden Pflichten der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit § 22 der Trinkwasser-Verordnung ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Untersuchungspflicht nach § 10 der Trinkwasser-Verordnung der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 8

Die Zuständigkeit der Polizei, bei Gefahr im Verzug Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Zuständigkeiten auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften.

§ 9

Soweit in dieser Verordnung Zuständigkeiten der Gemeinden und Landkreise begründet sind, werden die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Behörden das Recht verletzen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 10

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 2. April 1962 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 157)¹⁾,
2. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 326)²⁾.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Börner

Der Sozialminister

Clauss

¹⁾ GVBl. II 351-10
²⁾ GVBl. II 351-15

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung*)**

Vom 4. November 1980

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1675), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219) wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 321-30

**Verordnung
über die pauschale Abgeltung der Dienstreisen
der Landräte und hauptamtlichen Kreisbeigeordneten*)**

Vom 30. Oktober 1980

Auf Grund des § 4 des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Bei der pauschalen Abgeltung der Dienstreisen der Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes dürfen die Sätze nach dieser Verordnung nicht überschritten werden; die Reisekostenpauschale wird anstelle von Tagegeld gewährt.

*) GVBl. II 321-33

§ 2

Reisekostenpauschale für Landräte

Die monatliche Reisekostenpauschale darf in den Landkreisen

Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main- Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau- Taunus-Kreis	150,— DM
---	----------

in den Landkreisen

Bergstraße, Darmstadt- Dieburg, Gießen, Hersfeld- Rotenburg, Lahn-Dill-Kreis, Werra-Meißner-Kreis	200,— DM
--	----------

in den Landkreisen

Fulda, Kassel, Main-Kinzig-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Wetteraukreis 250,— DM

nicht übersteigen.

§ 3

Reisekostenpauschale für hauptamtliche Kreisbeigeordnete

(1) Die monatliche Reisekostenpauschale für hauptamtliche Kreisbeigeordnete darf 75 vom Hundert der Reisekostenpauschale der Landräte nicht übersteigen.

(2) Vertritt ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter den Landrat innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn Tagen, gilt die Reisekostenpauschale des Landrats.

§ 4

Wegfall der Reisekostenpauschale

Werden innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn Tagen keine Dienstgeschäfte wahrgenommen, wird keine Reisekostenpauschale gewährt und ist Einzelabrechnung erforderlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

**Sechste Hessische Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung
nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)**

Vom 1. November 1980

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Gründau im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf das Gebiet „Auf der Gänswende“ Ortsteil Hain-Gründau.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-81

**Gebührenordnung
für die Ortsgerichte im Lande Hessen*)**

Vom 17. Oktober 1980

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen der Ortsgerichte werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wird der Antrag oder das Ersuchen zurückgenommen und endet damit die Tätigkeit des Ortsgerichts vor der Erledigung des Geschäfts, erhebt das Ortsgericht ein Viertel der Gebühr, die für das abgeschlossene Geschäft zu erheben wäre.

§ 3

(1) Werden die Gebühren nach dem Wert berechnet, ist der Wert maßgebend, den der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit der Fälligkeit hat. Dabei werden Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt. Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden

nicht abgezogen; dies gilt auch dann, wenn der Gegenstand des Geschäfts ein Nachlaß oder eine sonstige Vermögensmasse ist.

(2) Bei der Bewertung von Grundbesitz ist regelmäßig der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt ist. Der Wert kann jedoch nach freiem Ermessen ermittelt werden, wenn er infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswertes eingetreten sind, sich wesentlich verändert hat.

(3) Im übrigen ist der Wert einer Sache der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

§ 4

Die Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 19. April 1974 (GVBl. I S. 233)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 28-4
1) GVBl. II 28-3

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Beglaubigung einer Unterschrift (§ 13 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes) Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Ortsgerichts vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um	5,00 DM 3,50 DM
2	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde (§ 13 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes) bis zu 5 Seiten jede weitere angefangene Seite Stellt das Ortsgericht die Abschriften her, sind ferner Schreibgebühren nach Nr. 3 zu erheben.	2,00 DM 0,50 DM
3	Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder ausgefertigt werden — unabhängig von der Art der Herstellung —	1,00 DM je Seite
4	Erteilung der Sterbefallsanzeige (§ 14 des Ortsgerichtsgesetzes)	4,00 DM
5	Vorlegung von Urkunden, öffentlichen Büchern oder Registern zur Einsicht	1,00 DM
6	Erteilung einer Auskunft über die Besitzverhältnisse, die persönlichen Verhältnisse und gutachtliche Stellungnahmen (§ 15 Nr. 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes) Bei besonderer Schwierigkeit oder besonderem Zeitaufwand kann die Gebühr erhöht werden bis auf	2,50 DM 13,00 DM
7	Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder eines Nachlassinventars (§ 15 Nr. 3 des Ortsgerichtsgesetzes) nach dem zusammengerechneten Wert der verzeichneten Gegenstände . . .	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nr. 9
8	Ersuchen nach § 15 des Ortsgerichtsgesetzes, für die in Nr. 6 und 7 keine Gebühr festgesetzt ist	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nr. 11
9	Sicherung des Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise (§ 16 des Ortsgerichtsgesetzes) bei einem Wert bis zu 300 DM von mehr als 300 DM bis zu 500 DM von mehr als 500 DM bis zu 1 000 DM von mehr als 1 000 DM bis zu 2 000 DM von mehr als 2 000 DM bis zu 3 000 DM von mehr als 3 000 DM bis zu 5 000 DM von mehr als 5 000 DM bis zu 7 000 DM von mehr als 7 000 DM bis zu 10 000 DM von mehr als 10 000 DM bis zu 20 000 DM von mehr als 20 000 DM bis zu 30 000 DM von mehr als 30 000 DM bis zu 40 000 DM von mehr als 40 000 DM bis zu 50 000 DM von mehr als 50 000 DM bis zu 60 000 DM von mehr als 60 000 DM bis zu 80 000 DM von mehr als 80 000 DM bis zu 100 000 DM Bei einem Wert von mehr als 100 000 DM erhöht sich die Gebühr je angefangene 20 000 DM um Der Wert bestimmt sich nach dem zusammengerechneten Wert der versiegelten, verwahrten oder in anderer Weise gesicherten Gegenstände.	6,50 DM 8,00 DM 10,00 DM 12,00 DM 14,00 DM 17,00 DM 20,50 DM 23,50 DM 27,50 DM 31,50 DM 35,50 DM 39,00 DM 43,00 DM 47,00 DM 51,00 DM 4,00 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühren
10	Abnahme der Siegel (§ 16 Abs. 4 Satz 2 des Ortsgerichtsgesetzes)	1/2 der Gebühr nach Nr. 9
11	Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen (§ 17 des Ortsgerichtsgesetzes) bei einer Tätigkeit bis zu einer Stunde (einschließlich Hin- und Rückweg) jede weitere angefangene Stunde an einem Tag zusammen höchstens Sind verschiedene Geschäfte an einem Tage verrichtet worden, so wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die Gebühr bei verschiedenen Schuldnern auf diese nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Geschäfte verwandten Zeit verteilt.	10,00 DM 7,00 DM 45,00 DM
12	Schätzungen (§ 18 des Ortsgerichtsgesetzes) bei einem Geschäftswert (Schätzungswert) bis zu 1 000 DM von mehr als 1 000 DM bis zu 5 000 DM von mehr als 5 000 DM bis zu 10 000 DM von mehr als 10 000 DM bis zu 20 000 DM von mehr als 20 000 DM bis zu 50 000 DM von mehr als 50 000 DM bis zu 100 000 DM Bei einem Wert von mehr als 100 000 DM erhöht sich die Gebühr für je angefangene 20 000 DM um Bezieht sich die Schätzung auf mehrere Sachen, Rechte oder Schäden, so ist die Gebühr nach den zusammengerechneten Schätzungswerten zu berechnen. Für Schätzungen (Gutachten), die zu Beweis Zwecken für Gerichte im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, einschließlich der Wertermittlung nach § 19 Kostenordnung, oder für Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren erstattet werden, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1979 (BGBl. I S. 1953).	13,00 DM 23,00 DM 32,00 DM 37,00 DM 52,00 DM 68,00 DM 6,00 DM

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 29. Oktober 1980

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1675), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom

19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1979 (GVBl. I S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „81“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „19 500“ durch die Zahl „20 300“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1980

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-56

Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 7. November 1980

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), werden die ab 1. März 1980 geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

*) Ändert GVBl. II 321-20

Tabelle der Aufwandschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	453,35	EK 1	357,87
101 — 200	EB 2	548,84	EK 2	437,35
201 — 300	EB 3	715,75	EK 3	501,18
301 — 400	EB 4	849,08	EK 4	596,50
401 — 500	EB 5	1 004,11	EK 5	715,75
501 — 600	EB 6	1 135,36	EK 6	811,20
601 — 700	EB 7	1 266,64	EK 7	920,65
701 — 800	EB 8	1 433,54	EK 8	1 028,02
801 — 900	EB 9	1 600,59	EK 9	1 135,36
901 — 1 000	EB 10	1 791,40	EK 10	1 290,58
1 001 — 1 250	EB 11	2 006,32	EK 11	1 457,45
1 251 — 1 500	EB 12	2 220,86	EK 12	1 696,09
	EB 12a	2 431,78 ¹⁾		
1 501 — 2 000			EK 13	1 839,05
2 001 — 2 500			EK 14	1 954,50
2 501 — 3 000			EK 15	2 077,70
			EK 15a	2 171,29 ¹⁾

1) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 7. November 1980

Der Hessische Minister des Innern
Gries

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der- gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 1,00 DM ein- schließlich 0,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand- kosten.</p>
--	--

Berichtigung

**Betreff: Gesetz zur Änderung des Land-
tagswahlgesetzes und des Ge-
setzes über Volksabstimmung
vom 18. September 1980 (GVBl. I
S. 325)*)**

Das Gesetz zur Änderung des Land-
tagswahlgesetzes und des Gesetzes über
Volksabstimmung vom 18. September
1980 (GVBl. I S. 325) wird wie folgt be-
richtetigt:

1. In Art. 1 Nr. 12 muß es anstatt „§ 32 a“
heißen „§ 32“.
2. In Art. 1 Nr. 13 muß es anstatt „§ 32“
heißen „§ 32 a“.

*) Ändert GVBl. II 16-4